



Dieser graue Rahmen gehört nicht zur Anzeige

Nummer 20



# Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Donnerstag,  
20. Oktober 2016

## Kraftloserklärung

Der Vorstand der Sparkasse Freising erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für kraftlos:

Sparkassenbuch Nr. 3573029679

ausgestellt von der Sparkasse Freising, lautend auf Ludwig Hauner

Freising, den 07.10.2016

**Vorstand**

## 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“

vom 14.10.2016

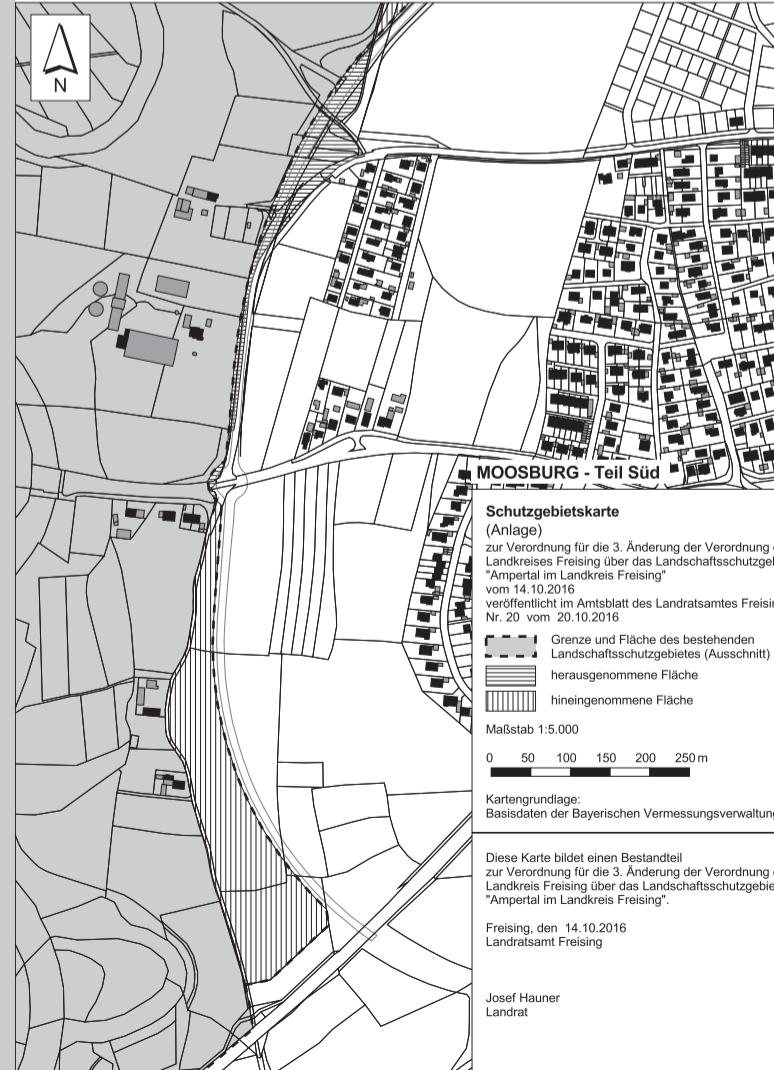
Aufgrund von § 26 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 BNatSchG sowie Art. 51 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG erlässt der Landkreis Freising folgende

### Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ vom 06. März 2001 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 8 vom 15. März 2001), geändert durch die Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ vom 29. März 2004 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 12 vom 08. April 2004) und geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ vom 20.09.2010 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 25 vom 23. September 2010) wird wie folgt geändert:

1. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes in der Gemeinde Fahrenzhausen (Ortsteile Gesselthausen, Großnöbach und Weng), in der Gemeinde Kirchdorf (Ortsteil Kirchdorf und Wippenhausen) und in der Stadt Moosburg (entlang der sog. Westtangente) werden teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) werden die in den Karten M 1:5000 waagrecht schraffiert gekennzeichneten Flächen mit einer Größe von ca. 5,2 ha herausgenommen und die senkrecht schraffiert gekennzeichneten Flächen mit



einer Größe von 9,2 ha neu in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; insofern werden die in § 2 Abs. 3 Satz 1 genannten Karten ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karten M 1:5.000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Die Flächenangabe „ca. 8729 ha“ wird durch „ca. 8733 ha“ ersetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, 14.10.2016

Landkreis Freising

**Josef Hauner, Landrat**

### Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs.1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe von Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Freising geltend gemacht wird (Art. 52 Abs.7 BayNatSchG).

